



Synopse

Änderungen/ Ergänzungen

Festsetzungen/ Hinweise BP (Fassung 07.03.2018)	Geänderte bzw. ergänzte Festsetzungen und Hinweise (Stand 26.07.2019)
<p><u>Ziff. 11. Entwässerung:</u> 11.1 Das Schmutzwasser ist in den öffentlichen Kanal einzuleiten. Das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser ist in Mulden bzw. Rigolen zu versickern. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist einzuholen.</p>	<p><u>Ziff. 11. Entwässerung:</u> 11.1 Das Schmutzwasser ist in den öffentlichen Kanal einzuleiten. Das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser ist über Regenrückhaltebecken gedrosselt in den öffentlichen Kanal einzuleiten. <i>(Die Begründung wird gleichlautend unter Ziff. 6 angepasst, ebenso der Umweltbericht.)</i></p>
<p><u>IV. Planliche Hinweise</u></p> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 10px;">  Sickermulden </div>	<p><u>IV Planliche Hinweise:</u></p> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 10px;">  Regenrückhaltebecken </div> <p><i>(Die Lage und Größe der Regenrückhaltebecken wird in der Plandarstellung des Bauungs- und des Vorhaben- und Erschließungsplanes angepasst.)</i></p>
<p><u>III. Textliche Hinweise</u> 20. Wasserwirtschaftsamt Traunstein <u>Niederschlagswasser:</u> Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist</p>	<p><u>III. Textliche Hinweise</u> 20. Wasserwirtschaftsamt Traunstein <u>Niederschlagswasser:</u> <i>Der Absatz entfällt</i> <i>(Die Begründung wird analog angepasst)</i></p>

zu prüfen. Ist eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht nicht möglich, so ist eine linienhafte Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen und Rigolen vorzuziehen.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur in Ausnahmefällen zulässig.